

# **Statuten des Eislauf-Club Lustenau (ECL)**

**Ersetzt die Version von 2007**

**Stand 25.01.2024**



## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich



Der Verein führt den Namen: „Eislauf-Club Lustenau“ (kurz genannt **ECL**), besteht seit 1975, wird geführt ohne persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes.

Er hat seinen Sitz in Lustenau und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

Der Verein ist Mitglied von „Skate AUSTRIA“, „Vorarlberger Eislauf Verband (VEV)“ und SPORTUNION Vorarlberg.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Ausübung, Pflege und Förderung des Eissportes aller Altersstufen in den Sparten Eiskunstlaufen, Eistanzen, Formation und Eislaufen.

## § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Vorträge
  - b) Versammlungen
  - c) Filmvorführungen
  - d) Ähnliche Veranstaltungen, z. B. Schaulaufen, Eistanz Meeting
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b) Erträge aus behördlich genehmigten Veranstaltungen
  - c) Sportförderungsbeiträge der Sportverbände und öffentlicher Körperschaften
  - d) Spenden und anderen unentgeltlichen Zuwendungen

## § 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus **Aktivmitgliedern, Aktiv- und Passiv- Ehrenmitgliedern, Gönnermitgliedern und Gastmitgliedern.**
- (2) **Aktivmitglieder** sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. **Passiv- / Gönnermitglieder** sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Gönnerbeiträge fördern. **Ehrenmitglieder** sind Personen, die hier zu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (3) **Gastmitglieder** sind Personen, welche bei einem anderen Club die Lizenz gelöst haben. Die Mitgliedschaft ist für die Dauer von einer Saison gültig.

## § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen jeden Alters werden, sofern sie unbescholtene sind, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften.
- (2) Über die Aufnahme von **Aktivmitgliedern, Passiv- / Gönnermitgliedern und Gastmitgliedern** entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von **Aktivmitgliedern, Passiv- / Gönnermitgliedern und Gastmitgliedern** durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme von **Aktivmitgliedern, Passiv- / Gönnermitgliedern und Gastmitgliedern** bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Auf Antrag des Vorstandes kann durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit ein um den Verein besonders bemühtes, aktives Mitglied zum **Ehrenmitglied** ernannt werden. Spätestens jedoch nach **40** Jahren Mitgliedschaft wird die Ehrenmitgliedschaft automatisch zuerkannt. Ehrenmitgliedschaft kann auch aberkannt werden. Grundsätzlich kann die Mitgliederversammlung eine einmal erteilte Ehrenmitgliedschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wieder aberkennen. Hierzu ist die gleiche Mehrheit erforderlich, die für den Beschluss über die Ehrenmitgliedschaft nötig war. Ehrenmitglieder bezahlen nur den halben Mitgliedsbeitrag.
- (5) Es obliegt den Mitgliedern persönlich eine Unfall- bzw. Haftpflichtversicherung abzuschließen. Im Falle eines Schadenfalles übernimmt der Verein keine Haftung.

## § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der **Austritt** kann wie folgt erfolgen: Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich per E-Mail mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als einen Monat mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der **Ausschluss** eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand mit Abstimmung auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens jeder Zeit verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (6) Der Vorstand kann Mitglieder, die ohne Austrittserklärung und ohne Information dem Verein fern bleiben sowie den finanziellen Verpflichtungen des Vereins Termingerecht nachkommen, von der Mitgliederliste streichen.

**§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu, welche das 16. Lebensjahr am Abstimmungstag vollendet haben.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

**§8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 1 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

**§ 9: Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf:
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz Vereins G),
  - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 1 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 1 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a- c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche, die über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die aktiven Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in, oder Kassier/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11: Vorstand

### (1) Der Vorstand besteht aus:

**Obmann/Obfrau, (Obmannstellvertreter/in, diese Besetzung ist nicht verpflichtend!)**

**Kassier/in, Schriftführer/in, bei Bedarf, Sportwart/in**

Die Generalversammlung hat die Möglichkeit einen Beirat in den Vorstand zu wählen.

Die Vorstandsfunktionäre vertreten sich gegebenenfalls gegenseitig. Der Vorstand hat bei Bedarf die Möglichkeit, ordentliche Mitglieder für besondere Aufgaben in den Vorstand zu kooptieren.

Diese Kooptierung berechtigt zur Teilnahme an Vorstandssitzungen mit Sitz, jedoch ohne Stimme.

Pro Funktionsperiode dürfen maximal drei Mitglieder in den Vorstand kooptiert werden.

Die Kooptierung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und dauert bis zum Ablauf der Funktionsperiode.

### (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu

kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden

Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

### (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

### (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

### (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

### (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

### (7) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

### (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).

### (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

### (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

### (11) Ausschließungsklausel: Personen, die eine Vorstandsfunktion in einem konkurrierenden Eiskunstlaufverein bekleiden, können keinerlei Vorstandsfunktion beim ECL innehaben.

## § 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (8) Besorgung aller Geschäfte, die nicht Statuten gemäß der Generalversammlung vorbehalten oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

## § 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann/die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Obmannstellvertreter/in unterstützt den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns/der Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns/der Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzung.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Der Sportreferent ist für alle eissportlichen Belange zur Erfüllung des Vereinszieles zuständig.

### § 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Die Rechnungsprüfer treten einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Sitzung findet statt, wenn eine solche von einem Rechnungsprüfer unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 1 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

### § 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 f ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### § 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch- sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

### § 17: Anti-Dopingbestimmungen

Für den Eislauf-Club Lustenau gelten die Anti-Dopingbestimmungen des Bundes-Sportförderungsgesetzes, des Anti-Doping-Gesetzes 2007, die Anti-Dopingregelungen der ISU, sowie die Anti-Dopingregelung des EKL in der jeweils gültigen Fassung.

### § 18: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 01. Oktober eines Jahres bis Ostern des darauffolgenden Jahres.

Die JHV findet im Mai nach der aktiven Eislaufsaison statt.

Eine Vorstandssitzung findet ca. 4 Wochen vor der aktiven Eislaufsaison statt.

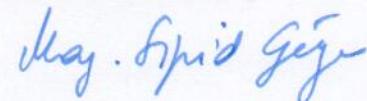
**Vorstehende Statuten wurden in der Vorstandssitzung am 25.01.2024  
genehmigt und treten sofort in kraft.**

Der Obmann:



Peter Battlogg

Die Schriftführerin:



Mag. Sigrid Geiger

